



EINWOHNERGEMEINDE IFFWIL

# Personalreglement

Anpassungen aufgrund der neuen Personalgesetzgebung des Kantons

August 2005, Oktober 2006 und November 2009

Genehmigt durch den Gemeinderat am 07.10.2009

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 27.11.2009

## Inhaltsverzeichnis

<b>RECHTSVERHÄLTNIS</b> .....	<b>3</b>
<b>LOHNSYSTEM</b> .....	<b>3</b>
<b>BESONDERE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>4</b>
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>4</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>5</b>
<b>ANHANG I</b> .....	<b>6</b>
Öffentlich-rechtlich Angestellte mit Gehaltsklassen	
<b>ANHANG II</b> .....	<b>7</b>
1. Behördenmitglieder	
2. Angestellte	
3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen	
<b>PERSONALVERORDNUNG</b> .....	<b>10</b>
Funktionen mit privat-rechtlicher Anstellung	

## Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	<b>Art. 1</b> Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das gesamte Personal der Gemeinde.
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	<b>Art. 2</b> Das Personal gemäss Anhang I kann vom Gemeinderat öffentlich-rechtlich mittels Vertrag angestellt werden.  Im übrigen gelten die Vorschriften der kantonalen Personalgesetzgebung.
Privatrechtlich angestelltes Personal	<b>Art. 3</b> Der Gemeinderat bestimmt die privat-rechtlich anzustellenden Funktionen in einer Verordnung.  Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht. Die Besoldung ist im Anhang II geregelt.
Kündigungsfristen	<b>Art. 4</b> Die Kündigungsfrist bei einer Anstellung beträgt drei Monate.  Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.
Mandatsverhältnis	<b>Art. 5</b> Der Gemeinderat kann für den Personenkreis gemäss Artikel 2 und 3 anstelle einer Anstellung einen Mandatsvertrag abschliessen.

## Lohnsystem

Grundsatz	<b>Art. 6</b> Anhang I regelt, welche Stellen bei öffentlich-rechtlicher Anstellung einer Gehaltsklasse zugeordnet werden. Die übrigen Entschädigungen sind in Anhang II geregelt.  Jede Gehaltsklasse für die Stellen gemäss Anhang I besteht aus 68 Gehaltsstufen und 12 Anlaufstufen.
Ordentlicher Anstieg	<b>Art. 7</b> Der jährliche Erfahrungsanstieg beträgt 1 Stufe.  Das Gehalt kann jährlich um eine weitere Stufe erhöht werden, insofern die durch den Kanton generell gewährte Prozentzahl von der Lohnsumme für den Gehaltsaufstieg nicht überschritten wird.
Teuerung	<b>Art. 8</b> Für den Ausgleich der Teuerung auf den Bezügen gilt die jeweilige Regelung des Kantons.
Leistung	<b>Art. 9</b> Für konstant gute Leistungen können jährlich bis zu 2 weitere Gehaltsstufen gewährt werden. Massgebend ist dabei die jährlich durchzuführende Leistungsbeurteilung.

## Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<b>Art. 10</b> Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
Pflichtenheft	<b>Art. 11</b> Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Stellen werden durch den Gemeinderat in einem Pflichtenheft umschrieben.
Stellenausschreibung	<b>Art. 12</b> Die frei werdende Stelle der/des Gemeindeschreiberin/s sowie der/des Finanzverwalterin/s werden öffentlich ausgeschrieben.
Unfallversicherung	<b>Art. 13</b> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die Prämie trägt die Gemeinde.
Pensionskasse	<b>Art. 14</b> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).
Sitzungsgeld	<b>Art. 15</b> Der/die Gemeindeschreiber/in hat Anspruch auf ein Sitzungsgeld an den Sitzungen des Gemeinderates.
Jahresentschädigungen, Spesen	<b>Art. 16</b> Die Entschädigungen und Spesen werden vom Gemeinderat im Anhang II geregelt.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<b>Art. 17</b> Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.  Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.
---------------	--

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 27.11.2009.

Iffwil, 27.11.2009

### EINWOHNERGEMEINDE IFFWIL

Der Präsident der Versammlung:

Die Gemeindeschreiberin:

## **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Personalreglement vom 23. Oktober 2009 bis zum 27. November 2009 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Iffwil öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde gemäss Vorschrift publiziert.

Iffwil, 27.11.2009

Die Gemeindeschreiberin:

## Anhang I

Die Stellen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

- Gemeindeschreiber/in: Gehaltsklasse 19 / Gehaltsstufen 0 - 68 / Anlaufstufen 0 - 12
- Finanzverwalter/in: Gehaltsklasse 17 / Gehaltsstufen 0 - 68 / Anlaufstufen 0 - 12

## Anhang II

### Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

#### 1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahres-</u> <u>entschädigung</u>	<u>Stunden-</u> <u>entschädigung</u> **
1.1	<u>Gemeinderat</u>		
1.1.1	Präsidentin/Präsident	Fr. 2'000.--	
1.1.2	Vizepräsidentin/Vizepräsident	Fr. 750.--	
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr. 500.--	
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2		
1.1.5	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
1.2.	<u>Rechnungsprüfungskommission</u> pro Mitglied		Fr. 26.--
1.3	<u>Schulkommission</u>		
1.3.1	Präsidentin/Präsident	Fr. 500.--	
1.3.2	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2		
1.3.3	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
1.4	<u>Strassen- und Umweltkommission</u>		Fr. 26.--
1.5	<u>Wahlausschuss</u> Für die Auszählung bei Nationalrats-, Grossrats- und Gemeindewahlen	ein gemeinsa- mes Abendes- sen inkl. Geträn- ke	
1.6	<u>Delegierte</u> Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2, nur sofern die Organisation keine Entschädigung aus- richtet		

## 2. Angestellte

	<u>Funktion</u>	<u>Bruttojahres-</u> <u>entschädigung</u>	<u>Bruttostunden-</u> <u>entschädigung</u> **
2.1.1	Wegmeister/in		Fr. 26.--
2.1.2	Abwart/in	Fr. 6'300.--	
2.1.3	Schulhausreinigung		Fr. 26.--
2.1.4	Reinigungspersonal		Fr. 26.--
2.1.5	Gemeindeweibel/in	Fr. 3'500.--	
2.2.	<u>Entschädigung nach Zeitaufwand</u>		
2.2.1	Ackerbaustellenleiter/in		Fr. 26.--
2.2.2	Quartiermeister/in		Fr. 26.--
2.2.3	Übrige Funktionäre/innen der Gemeinde		Fr. 26.--
2.3	<u>Leiter/in der Schulzahnpflege</u>		gemäss Ansätzen ED
2.4	<u>Feueraufseher/in</u>		
2.4.1	Feuerschau pro kontrolliertes Gebäude		Fr. 20.--
2.4.2	Feuerschau für allfällige Nachkontrollen		Fr. 20.--
2.4.3	Festlegen von Brandschutzvorschriften pro behandeltes Gesuch		Fr. 80.--
2.4.4	Sonstige Tätigkeiten pro Stunde		Fr. 70.--
2.4.5	Ölfeuerungskontrolleur pro Kontrolle		Fr. 20.-- - 100.--
2.5	<u>Gemeinwerk</u>		
2.5.1	Gemeinwerkarbeiter/in Traktor/Transporter ohne Fahrer/in (inkl. Heckschaufel oder Kleinhänger) Einachser ohne Fahrer/in		Fr. 26.-- gemäss FAT- Richtlinien
2.6	<u>Winterdienst</u>		
2.6.1	Pflügen, salzen, erforderliche Fahrzeuge		Fr. 35.-- gemäss FAT- Richtlinien

\*\* im jeweiligen Stundenansatz sind enthalten:

9,24 Prozent auf Anteil Ferien (= 22 Tage)

8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn

3,85 Prozent auf Anteil Feiertage

### 3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

#### 3.1 Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte:

a)	Tagessitzungen (weniger als 2 Stunden)	40.-- *
b)	Tagessitzungen je weitere Stunde	26.--
c)	Abendsitzungen:	
	- Gemeinderat	40.--
	- Kommissionen / Delegierte	40.--

\* inkl. Entschädigung für Verpflegung

#### 3.2 Reisespesen

Bahnбилlet 2. Klasse oder Fr. -.60 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

#### 3.3 Besondere Einsätze

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Einsätze ohne Sitzungscharakter pro Stunde den Ansatz für Gemeinwerkarbeiter/innen Ziff. 2.5.1 hievov.

# Personalverordnung

Der Gemeinderat Iffwil beschliesst, gestützt auf das Personalreglement vom 25. November 2005:

## Art. 1. Funktionen mit privat-rechtlicher Anstellung

Privat-rechtlich Angestellte der Gemeinde sind:

<b>Funktion</b>	<b>Übergeordnete Stelle und Anstellungsorgan</b>	<b>Untergeordnete Stellen</b>
Abwart/in	Schulkommission	keine
Ackerbaustellenleiter/in	Gemeinderat	keine
Gemeindeweibel/in	Gemeinderat	keine
Ortsquartiermeister/in	Gemeinderat	keine
Reinigungspersonal	Gemeinderat/Schulkommission	keine
Wegmeister/in	Strassen- und Umweltkommission	keine
Winterdienst	Strassen- und Umweltkommission	keine

Aufgaben: Gemäss den für die einzelnen Funktionen geltenden gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften

Besoldung: Gemäss Personalreglement

## Art. 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 01.01.2006 in Kraft.

Iffwil, 28. September 2005

## **GEMEINDERAT IFFWIL**

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Veröffentlicht am 30. Dezember 2005